



# **Tanzsportverein**

## **Dance Revolution Dortmund e.V**

Tanzsportverein Dance Revolution Dortmund e.V

Satzung

Stand: September 2021

# Inhalt

<b>Präambel</b>		Seite 2
<b>A. Allgemeines</b>		<b>3-4</b>
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	
§ 2	Zweck des Vereins	
§ 3	Gemeinnützigkeit	
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	
§ 5	Rechtsgrundlagen	
<b>B. Vereinsmitgliedschaft</b>		<b>5-6</b>
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 7	Arten der Mitgliedschaft	
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft	
§ 9	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	
<b>C. Rechte u. Pflichten der Mitglieder</b>		<b>7-8</b>
§ 10	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	
§ 11	Mitgliedrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	
§ 12	Ordnungsgewalt des Vereins	
<b>D. Organe des Vereins</b>		<b>9-11</b>
§ 13	Die Vereinsorgane	
§ 14	Die Mitgliederversammlung	
§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	
§ 16	Der geschäftsführende Vorstand	
§ 17	Der Gesamtvorstand	
<b>E. Sonstige Bestimmungen</b>		<b>12-13</b>
§ 18	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz,	
§ 19	Kassenprüfer	
§ 20	Vereinsordnungen	
§ 21	Haftung	
§ 22	Datenschutz	
<b>G. Schlussbestimmungen</b>		<b>14</b>
§ 23	Auflösung des Vereins	
§ 24	Gültigkeit dieser Satzung	
<b>Gründungsmitglieder</b>		

## Präambel

Der Tanzsportverein Dance Revolution Dortmund gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund.

Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr, Farben

- 1) Der im Jahre 2021 gegründete Verein führt den Namen: **Tanzsportverein Dance Revolution Dortmund (e.V.)**.
- 2) Er hat seinen Sitz in Dortmund. Der Verein soll in das Vereinsregister Dortmund eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb

### § 2 Zwecke und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports.

- 1) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, und Trainingsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
- 2) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
  - Wöchentlich mindestens zweimal Training im Gruppenverband.
  - Die zusätzliche Förderung durch Aufgaben die in Trainingsplänen für zu Hause aufgeführt sind.
- 3) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
  - Trainingslager, die sich im Laufe einer Woche ereignen.
  - Vereinsinterne Tanzsport Prüfungen
- 4) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
  - Einmal im Jahr Veranstaltung zur Präsentation des Jahresprogramms.
  - Teilnahme an Freundschafts-, Verbands-, und Qualifikationsturnieren.
  - Teilnahme an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften.
- 5) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen und Maßnahmen
  - Sportfest im Sommer
  - Teilnahme an Workshops für Tänzer
  - Ein sportorientierter Ausflug im Jahr
- 6) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
  - Teilnahme an Verbands Fortbildungen
  - Weiterbildungen sowie das Erlangen von Trainer Lizenzen
- 7) Angebote der Jugendarbeit
  - Ausflüge
  - Workshops Team building
  - Thementage

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied im **(DTV)** Deutscher Tanzsportverband
- 2) Der Verein kann sich jedoch weiteren Verbänden anschließen
- 3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

### § 5 Rechtsgrundlagen

- 1) Als Rechtsgrundlagen des Vereins dienen die Satzung und die Ordnungen, die zur Durchführung der Vereinsaufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht deren Bestandteil.
- 2) Die unter § 2 genannten Zwecke und Ziele werden durch den Erlass folgender Ordnungen verwirklicht: Beitragsordnung, Finanzordnung, Sportordnung und Datenschutzordnung.
- 3) Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Juristische Personen werden nur als passives Mitglied aufgenommen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- 3) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, einen Dauerauftrag für die monatlichen Beitragszahlungen einzurichten.
- 4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 5) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### § 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus **aktiven** Mitgliedern, und **passiven** Mitgliedern

- 1) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins /der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Turnierbetrieb teilnehmen können.
- 2) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Passive Mitglieder zahlen Beiträge. Sie nutzen aber die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung kann passiven Mitgliedern nicht versagt werden.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - durch Tod
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt wird zum Ende der Saison unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen (bis 01.04) erklärt.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
  - sich grob unsportlich verhält
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung
  - durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### **§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es werden zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Sozialbeiträge festgesetzt werden. Der Sozialbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung eines Mitglieds, dass zusätzliche staatliche Unterstützung bezieht.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen..
- 4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 5) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen

### **§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.



## **§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereins-organe, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro
  - befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## D. Organe des Vereins

### § 13 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
  - der Gesamtvorstand
  - der geschäftsführende Vorstand

### § 14 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. Juni durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.  
Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden+Jugendleitung, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 15. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 15. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis ein Monat vor der Versammlung zugehen.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
- Entgegennahme der Haushaltsplanung durch Gesamtvorstand
- Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
- Entlastung des Gesamtvorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge.

## **§ 16 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unabhängig voneinander vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Jugendleiter

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig

## **§ 17 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - Dem Vorsitzenden und seinem Vertreter
  - Dem Schriftführer und seinem Vertreter
  - Dem Kassenwart und seinem Vertreter
  - Dem Jugendleiter
  - Dem Vertreter der Betreuer&Helfer
  - Dem Elternvertreter
  
- 2) Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
  - Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
  - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
  - kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes.
  - Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
  
- 3) Der Vorstand soll mindestens alle 6 Monate einberufen werden.

## E. Sonstige Bestimmungen

### **§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

### **§ 19 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der sowohl dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Gesamtvorstand nicht angehören darf.
- 2) Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

## § 20 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.
  - Beitragsordnung
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung.
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 21 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 22 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
  - und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## F. Schlussbestimmungen

### § 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Spendenfonds der „Dortmunder Kinder in Not“
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw . den aufnehmenden steuer-begünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.12.2020 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

## Vorstandsmitglieder:

Hiermit bestätigen die Vorstandsmitglieder die Satzungsänderung vom 29.03.21 des Tanzsportvereins Dance Revolution Dortmund.

**Francesca Germinara, 30.11.1985, Am Täufing 16, 44149 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Seval Gökmen, 24.12.1979, Gitschinerstraße 5a, 44339 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Angelina Grotjahn, 06.03.1989, Hechtweg 4-6, 44339 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Sarah Handke, 19.04.1979, Köln Berliner Straße 65, 44287 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Cäcilia Hennig, 03.07.1990, Hochofenstraße 42, 44263 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Arzu Likos, 04.04.1985, Kuppenweg 12, 44329 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Mary-Ann Osarobo, 25.02.2005, Mechtildstraße 3, 44379 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Adesuwa Olschimke, 12.12.1979, Mechtildstraße 3, 44379 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Ewelina Sakellariou, 27.09.1980, Aplerbecker Marktplatz 1, 44287 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Özlem Tok, 04.07.1980, Heinrich-Wenke Straße 27, 44137 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift



## Vorstandsmitglieder:

Hiermit bestätigen die Vorstandsmitglieder das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29.03.21 des Tanzsportvereins Dance Revolution Dortmund.

**Francesca Germinara, 30.11.1985, Am Täufing 16, 44149 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Seval Gökmen, 24.12.1979, Gitschinerstraße 5a, 44339 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Angelina Grotjahn, 06.03.1989, Hechtweg 4-6, 44339 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Sarah Handke, 19.04.1979, Köln Berliner Straße 65, 44287 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Cäcilia Hennig, 03.07.1990, Hochofenstraße 42, 44263 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Arzu Likos, 04.04.1985, Kuppenweg 12, 44329 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Mary-Ann Osarobo, 25.02.2005, Mechtildstraße 3, 44379 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Adesuwa Olschimke, 12.12.1979, Mechtildstraße 3, 44379 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Ewelina Sakellariou, 27.09.1980, Aplerbecker Marktplatz 1, 44287 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift

**Özlem Tok, 04.07.1980, Heinrich-Wenke Straße 27, 44137 Dortmund**

---

Ort, Datum, und Unterschrift